

Gegenstände der Untersuchung	Einzuliefernde ungefähre Mengen	Gebührentaxe für eine qualitative Prüfung auf schädliche Stoffe und grobe Verfälschungen
Stärke.....	1/10 Kilo	2—10 M.
Tapeten.....	ca. 20 □cm	2— 4 "
Thee.....	50 Gramm	3— 5 "
Topfglasur.....	1 Topf	2— 4 "
Trinkwasser, Prüfung und Bestimmung der Güte desselben.....	1 Liter	3—20 "
Wein, Prüfung auf schädliche Stoffe.....	1 Flasche	3 "
Bestimmung, ob derselbe petiotisirt, gallisirt, chaptalisirt u. ist oder sonst einen Wasserzusatz erhalten hat.....		6—20 "
Wurst.....	100 Gramm	2— 5 "
Zucker.....	50 "	1.50— 3 "

* * *

15. Städtische Brückenwaage an der Kanalstraße.

Ueber die Benutzung der Waage sind folgende Vorschriften erlassen:

A. Reglement für Benutzung der an der Kanalstraße aufgestellten städtischen Centesimal- oder Brückenwaage.

Die Waage kann an Werktagen benutzt werden: in der Zeit vom 1. April bis 1. October von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/2 Uhr Mittags bis 6 1/2 Uhr Abends; vom 1. October bis 1. December von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/4 Uhr bis 6 Uhr Abends; vom 1. December bis 1. Februar von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/4 bis 5 1/2 Uhr Abends; vom 1. Februar bis 1. April von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 1 1/4 bis 6 Uhr Abends. Bei Bedürfnis an Sonn- und Feiertagen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Dienststunden nach Uebereinkunft mit dem Wiegemeister.

Die Vermiegung erfolgt durch den magistratsseitig angenommenen be-
eidigten Wiegemeister unter Ausstellung eines Wiegescheins.

B. Gebührentarif.

Vom 1. August d. J. kommt bei Benutzung der städtischen Centesimalwaage am Kanalplatz folgende Wiegegebühr zur Anwendung:

1. für einen mit Stroh oder Heu beladenen Wagen, des beladenen und leeren..... 50 J.,
2. für einen Wagen mit jeder anderen Ladung, des beladenen und leeren..... 25 "

Bemerkung: Ein Rabatt findet nicht mehr statt.

3. für jedes Stück Vieh, lebend oder todt..... 25 "
4. für jedes Stück sonstiger Gegenstände 25 J.

Harburg, den 2. Juli 1890.

Der Magistrat.

* * *

16. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Öffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.